

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2009 wurde die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes grundlegend neu geordnet. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde in Artikel 45d des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verankert. Im Kontrollgremiumsgesetz (PKGrG) wurden Akteneinsichts-, Befragungs- und Zutrittsrechte für das Gremium etabliert und die Informationspflichten der Bundesregierung klarer gefasst.

Diese Neuordnung hat sich im Grundsatz bewährt. Allerdings zeigen die praktischen Erfahrungen aus der Arbeit des Kontrollgremiums, dass eine systematische und strukturierte Kontrolle nach wie vor nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Entsprechenden Reformbedarf hat auch der 2. Untersuchungsausschuss des 17. Wahlperiode („NSU“ – Nationalsozialistischer Untergrund) hinsichtlich von Defiziten bei der Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden aufgezeigt.

Insbesondere fehlt es an einer koordinierenden Stelle, die zugleich als zentraler Ansprechpartner der Mitglieder des Kontrollgremiums auf Seiten der sie unterstützenden Bundestagsverwaltung dient und die Kontrollziele auch in strategischer Hinsicht umsetzt.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die dem Kontrollgremium nach § 5 PKGrG zustehenden umfassenden Kontrollrechte aufgrund der gegenwärtigen Mitarbeiterzahl und der steigenden Komplexität der Kontrollgegenstände nicht mit der nötigen Intensität wahrgenommen werden können. Dies gilt beispielsweise für den immer wichtiger werdenden Bereich der technischen Aufklärung durch die Nachrichtendienste, der auch auf Seiten der Kontrolleure ein erhebliches technisches Fachwissen und Verständnis voraussetzt.

B. Lösung

Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die im PKGrG angelegten umfangreichen Kontrollrechte durch das Gremium intensiver, koordinierter und kontinuierlicher wahrgenommen werden können. Auch soll die Arbeit der weiteren gesetzlich verankerten Gremien mit Kontrollfunktion für die Tätigkeit der Nachrichtendienste, namentlich die der G 10-Kommission (§ 15 des Artikel 10-Gesetzes – G 10) und des Vertrauensgremiums (§ 10a der Bundeshaushaltsordnung – BHO), stärker mit der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums verknüpft werden.

Zu diesem Zweck wird das Amt einer bzw. eines „Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ geschaffen. Diese bzw. dieser wird das Kontrollgremium bei seiner Arbeit einschließlich der Koordinierung mit den anderen Gremien unterstützen und als dessen verlängerter Arm die Rechte des Kontrollgremiums nach § 5 PKGrG gegenüber der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes auch in strategischer Hinsicht wahrnehmen.

Der bzw. die Ständige Bevollmächtigte nimmt diese Aufgabe hauptamtlich wahr. Ihm bzw. ihr arbeitet ein Stab von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Bundstagsverwaltung zu. Eine Aufstockung des dem Gremium nach § 12 Absatz 1 PKGrG beigegebenen Personals ist erforderlich, um die Kontrolltätigkeit in angemessenem Umfang auszuüben.

Zudem werden weitere Regelungen zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle, insbesondere hinsichtlich der praktischen Arbeit des Kontrollgremiums, getroffen. Des Weiteren wird das Kontrollgremium jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durchführen. Außerdem wird die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren bei nicht geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten eingeführt. Darüber hinaus werden beispielsweise klarstellende Regelungen zum Vorsitz und zu den Zutrittsrechten des Gremiums getroffen, die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung werden konkretisiert und der Schutz für Hinweisgeber aus den Nachrichtendiensten wird verbessert.

C. Alternativen

Das Problem ist allein durch eine schlichte personelle Aufstockung der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gremiums nicht zu lösen. Auch der in jüngerer Zeit wieder diskutierte Vorschlag, eine bzw. einen vom Parlament gewählte „Geheimdienstbeauftragte“ bzw. gewählten „Geheimdienstbeauftragten“ einzuführen, weist in die falsche Richtung. Eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen zwei mit parlamentarischer Legitimation ausgestatteten Organen (Kontrollgremium einerseits, Geheimdienstbeauftragte/-beauftragter andererseits) dürfte kaum sinnvoll vorgenommen werden können. Zudem würde hierdurch das bestehende gut austarierte System der parlamentarischen Kontrolle unter intensiver Beteiligung der Opposition aufgegeben, ohne einen erkennbaren Mehrgewinn zu erreichen. Der Deutsche Bundestag würde sich zugleich ureigener parlamentarischer Aufgaben entledigen, indem er Teile seiner Kontrollfunktionen an eine quasi autonome Kontrollinstanz außerhalb des Parlaments delegiert. Dies dürfte auch mit Artikel 45d Absatz 1 GG kaum zu vereinbaren sein.

D. Kosten

Durch die Schaffung des Amtes einer bzw. eines „Ständigen Bevollmächtigten“ mit der Besoldungsgruppe B 9 und der notwendigen Aufstockung der Zahl der dem Kontrollgremium beigegebenen Beschäftigten entstehen entsprechend höhere Personalkosten. Zudem wird die effektivere Kontrolltätigkeit des Gremiums zu erheblich höherem administrativen Aufwand auf Seiten der Bundesregierung und der Nachrichtendienste führen. Sowohl im Bereich der Nachrichtendienste des Bundes wie auch der fachaufsichtsführenden Stellen entsteht entsprechender personeller Mehrbedarf.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes

Das Kontrollgremiumsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beschlüsse des Parlamentarischen Kontrollgremiums können außerhalb der Sitzungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern keine geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalte betroffen sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Vorgänge von besonderer Bedeutung sind insbesondere

 1. wesentliche Änderungen im Lagebild der äußeren und inneren Sicherheit,
 2. behördeninterne Vorgänge mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung,
 3. Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „übermitteln“ wird ein Punkt eingefügt und werden die Wörter „sowie Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der in § 1 genannten Behörden zu erhalten.“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ihm ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der in § 1 genannten Behörden zu gewähren.“
4. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Ständiger Bevollmächtigter

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium wird durch regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen einer oder eines Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums (die oder der Ständige Bevollmächtigte) unterstützt.

(2) Die bzw. der Ständige Bevollmächtigte wird auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Prüfung von Sachverhalten tätig. Das Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung kann Weisungen an die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten anregen. Die oder der Ständige Bevollmächtigte wird zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufträge nach Satz 1 im Rahmen der Vorgaben des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. § 5 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Ständige Bevollmächtigte bereitet die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums und dessen Berichte an das Plenum des Deutschen Bundestages vor. Sie oder er nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz und des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung teil.

(4) Die oder der Ständige Bevollmächtigte soll dem Parlamentarischen Kontrollgremium bei jeder Sitzung über die Ergebnisse ihrer oder seiner Untersuchungen und ihre oder seine sonstige Tätigkeit berichten.

(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten.

§ 5b

Ernennung und Rechtsstellung

(1) Die oder der Ständige Bevollmächtigte wird auf Vorschlag des Parlamentarischen Kontrollgremiums von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Einmalig ist eine Wiederernennung zulässig. An dem Vorschlag für die Ernennung einer oder eines Ständigen Bevollmächtigten wirken die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 anwesenden Mitglieder des Vertrauensgremiums mit. Der Vorschlag ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kontrollgremiums ihm zustimmt.

(2) Zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten ernannt werden kann nur, wer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat sowie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurde. Die oder der Ernannte darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Die oder der Ständige Bevollmächtigte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Dieses beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die oder der Ständige Bevollmächtigte leistet einen Amtseid; § 64 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entbindung von ihren oder seinen Aufgaben jeweils durch Aushändigung der entsprechenden Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages entbindet die bzw. den Ständigen Bevollmächtigten von ihren oder seinen Aufgaben, wenn diese oder dieser oder das Parlamentarische Kontrollgremium darum ersuchen; das Ersuchen müssen wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums beschließen.

(5) Die oder der Ständige Bevollmächtigte ist auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, insbesondere hinsichtlich ihrer oder seiner Berichterstattung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Ständige Bevollmächtigte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(6) Über die Erteilung einer Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Genehmigung soll ihr oder ihm nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt

werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Bundesverfassungsgesetzes bleibt unberührt.“

5. Dem § 6 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Soweit diese nicht besteht, informiert die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ergreift die Bundesregierung geeignete Maßnahmen, um das Parlamentarische Kontrollgremium über diese Informationen und Gegenstände unterrichten zu dürfen.“

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angehörigen der Nachrichtendienste ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Wegen der Tatsache der Eingabe dürfen sie nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Bundesregierung zur Stellungnahme. Es gibt den Namen der mitteilenden Person nur bekannt, soweit dies für eine Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundeshaushaltsordnung“ die Wörter „sowie die oder der Ständige Bevollmächtigte“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium führt einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann Berichte einer oder eines Sachverständigen nach § 7 unter Wahrung des Geheimschutzes an andere parlamentarische Gremien zur Kontrolle der Nachrichtendienste im Bund und in den Ländern sowie an parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages oder eines Landtages übermitteln. Sofern darin als Verschlussachen eingestufte Informationen enthalten sind, ist eine Übermittlung nur mit Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat, zulässig.“

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Beschäftigte des Kontrollgremiums

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium werden zur Unterstützung im erforderlichen Umfang Beschäftigte der Bundestagsverwaltung beigegeben. Die oder den Ständigen Bevollmächtigten unterstützt eine Leitende Beamtin oder ein Leitender Beamter. Die dafür zur Verfügung zu stellende Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem gesonderten Kapitel für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste auszuweisen. Für die Beschäftigten gelten § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die oder der Ständige Bevollmächtigte ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Gremium beigegebenen Beschäftigten. Dies gilt auch für diejenigen Beschäftigten, die der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz beigegeben sind.

(3) Die Aufträge für die Beschäftigten werden im Einzelfall durch Weisungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, in organisatorischen Fragen und in Eilfällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie darüber hinaus – im Rahmen der Vorgaben des Parlamentarischen Kontrollgremiums – durch die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten erteilt. Für die Beschäftigten gilt § 5 nach Maßgabe der Weisungen entsprechend.“

9. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Amtsbezüge der oder des Ständigen Bevollmächtigten

Die oder der Ständige Bevollmächtigte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind § 12 Absatz 6 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 9 tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt der oder des Ständigen Bevollmächtigten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und die oder der Ständige Bevollmächtigte sich unmittelbar vor ihrer oder seiner Ernennung zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten als Beamtin oder Beamter oder Richterin oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.“

Artikel 2

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

§ 15 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums nimmt regelmäßig an den Sitzungen der G 10-Kommission teil.“

2. In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „gesondert“ die Wörter „im Kapitel für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste“ eingefügt.

3. Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die G 10-Kommission und das Parlamentarische Kontrollgremium tauschen sich regelmäßig unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit aus.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2016

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Reformbedarf

Die im Jahre 2009 erfolgte gesetzliche Neuordnung der parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes hat sich im Grundsatz bewährt. Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) wurde durch das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) mit einer Fülle von Befugnissen ausgestattet: So hat die Bundesregierung dem Gremium eigeninitiativ oder auf Verlangen zu berichten (§ 4 PKGrG), das Gremium darf Akten und Dateien einsehen sowie Auskünfte einholen, es muss Zutritt zu Dienststellen erhalten und darf Angehörige von Nachrichtendiensten sowie Beschäftigte und Mitglieder der Bundesregierung befragen (§ 5 PKGrG). Zudem kann es Unterstützung durch eine oder einen Sachverständigen in Anspruch nehmen, die oder der – mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet – einen einzelnen Sachverhalt untersucht (§ 7 PKGrG). Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Kontrollgremiums in Artikel 45d GG wurde zudem die Stellung des Gremiums im Hinblick auf seine im PKGrG angelegten Informationsansprüche gegenüber der Bundesregierung gestärkt.

Die damalige Reform legte den Grundstein für eine zunehmend systematische und strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes. Das Kontrollgremium sollte – stellvertretend für das ganze Parlament – die Möglichkeit erhalten, die Nachrichtendienste systematisch auf Schwächen abzuklopfen, um möglichst effektiv zu einem dauerhaft rechtmäßigen Vorgehen der Dienste beizutragen. Hierdurch sollte auch erreicht werden, dass das Parlamentarische Kontrollgremium sich bei seiner Arbeit nicht ausschließlich von der Behandlung tagessaktueller Einzelthemen leiten lässt.

Das Kontrollgremium hat inzwischen damit begonnen, einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste systematisch und themenorientiert zu untersuchen. Beispielsweise wurden für verschiedene Themenfelder Kontrollaufträge erarbeitet und einzelnen Mitgliedern des Kontrollgremiums als Berichterstatterinnen oder Berichterstattem zugeordnet. In Absprache mit diesen Berichterstatterinnen oder Berichterstattem sollten die für das Kontrollgremium zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine eigenständige Prüftätigkeit durchführen und dem Gremium danach umfassende Prüfberichte zur Verfügung stellen.

Bei der praktischen Umsetzung zeigen sich jedoch Schwierigkeiten. Diese sind zunächst darauf zurückzuführen, dass – trotz entsprechender Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 PKGrG – der Aufbau des hierfür notwendigen personellen Unterbaus in der Bundestagsverwaltung bisher nur schleppend erfolgte. Zudem fehlt es an einer koordinierenden Stelle, die zugleich als zentrale Ansprechpartnerin der Mitglieder des Kontrollgremiums auf Seiten der sie unterstützenden Bundestagsverwaltung dient und die die unterschiedlichen Kontrollziele auch in strategischer Hinsicht umsetzt.

Hinzu kommt, dass den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die als Abgeordnete in aller Regel auch Funktionen in anderen parlamentarischen Gremien oder den Fraktionen wahrnehmen, vielfach die Zeit fehlt, sich intensiv mit Einzelheiten der Arbeitsschritte in den jeweiligen Prüfvorgängen auseinanderzusetzen. Auch aus diesem Grund ist eine personelle Aufstockung erforderlich, um die Mitglieder des Kontrollgremiums im gebotenen Maße bei ihrer Arbeit zu unterstützen und so die parlamentarische Kontrolle zu stärken.

Der Gesetzentwurf dient außerdem der Umsetzung der von allen Fraktionen getragenen Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode („NSU“). In dessen Abschlussbericht wird ausdrücklich die „Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle“ gefordert. Die parlamentarischen Kontrollgremien müssten „schlagkräftiger werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können“. Dafür bedürfe es einer „ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung“ (Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 865).

II. Ziel

Die im Kontrollgremiumsgesetz angelegten umfangreichen Kontrollrechte sollen durch das Gremium intensiver, koordinierter und kontinuierlicher wahrgenommen werden. Nur so kann eine hinreichend effektive und strategisch ausgerichtete Kontrolle gewährleistet werden.

Auch die Arbeit der weiteren gesetzlich verankerten Gremien mit Kontrollfunktion für die Tätigkeit der Nachrichtendienste, namentlich die der G 10-Kommission (§ 15 G 10) und des Vertrauensgremiums (§ 10a BHO), muss stärker mit der Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums koordiniert werden. Gleiches gilt für die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Gremien.

Schließlich soll eine intensive und systematische Kontrolle der Nachrichtendienste auch dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeit der Dienste zu stärken.

III. Lösung und Alternativen

Das gesteckte Ziel ist allein durch eine personelle Aufstockung des Sekretariats des Parlamentarischen Kontrollgremiums in der Bundestagsverwaltung nicht zu erreichen. Die parlamentarische Kontrolltätigkeit wird nur wirkungsvoll gestärkt werden können, wenn eine entsprechend qualifizierte Person hauptamtlich in herausgehobener Stellung mit der Koordinierung der Tätigkeiten des Personalstabs zentral betraut wird. Sie kann die Vorgaben des Parlamentarischen Kontrollgremiums umsetzen, die Prüftätigkeit der Beschäftigten koordinieren und dem Kontrollgremium umfassend berichten.

Dabei sollte es sich jedoch nicht um eine bzw. einen in der Öffentlichkeit stehende „Geheimdienstbeauftragte“ bzw. stehenden „Geheimdienstbeauftragten“ handeln, die oder der als eigenständige politische Akteurin oder eigenständiger politischer Akteur wahrgenommen würde. Hierdurch würde nicht nur das bewährte System der parlamentarischen Kontrolle aufgegeben werden, sondern in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entstehen, das Parlament wolle sich ureigener parlamentarischer Aufgaben entledigen, indem es Teile seiner Kontrollfunktionen an eine quasi-autonome Kontrollinstanz außerhalb des Parlaments delegiert. Dies wäre auch mit Artikel 45d Absatz 1 GG, welcher den Bundestag verpflichtet, ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes zu bestellen, kaum zu vereinbaren.

Zudem bestünde bei einer oder einem öffentlich agierenden Beauftragten die Gefahr, dass die im Kontrollgremiumsgesetz garantierten Rechte der Minderheit nicht in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden könnten, wenn durch öffentliche Äußerungen einer oder eines solchen Beauftragten Missstände und Probleme in den Diensten marginalisiert oder verdrängt werden könnten. Die parlamentarische Kontrolle der Exekutive und die Kommunikation ihrer Ergebnisse an Plenum und Öffentlichkeit müssen bei dem dafür verfassungsrechtlich verankerten Parlamentarischen Kontrollgremium verbleiben.

Daher sieht das Gesetz die Einführung einer oder eines „Ständigen Bevollmächtigten des Kontrollgremiums“ vor. Hierdurch behält das Gremium seine verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Das Gremium nutzt jedoch die Tätigkeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten, um seine Aufgabe und Befugnisse effektiver ausfüllen zu können. Durch die Expertise einer oder eines solchen Ständigen Bevollmächtigten und ihrer oder seiner fundierten Vorarbeit mit eigenem personellem Unterbau wird die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollbefugnisse insgesamt befördert.

IV. Wesentlicher Inhalt der Reform

Zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Einführung einer oder eines Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums
- Bessere Koordinierung der Arbeit der einzelnen Kontrollgremien
- Weitere Detailänderungen zur Verbesserung der praktischen Arbeit des Kontrollgremiums

1. Ständige Bevollmächtigte oder Ständiger Bevollmächtigter

Kern der Reform ist die Schaffung des Amtes einer oder eines „Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums“. Diese oder dieser soll als Hilfsorgan des Kontrollgremiums die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste auf effektive Weise unterstützen. Sie oder er unterscheidet sich insofern von anderen „Beauftragten“, als ihr oder ihm als reines Hilfsorgan keine originär eigenen Rechte zustehen, sondern sie oder er seine Befugnisse ausschließlich vom Parlamentarischen Kontrollgremium ableitet und nur auf dessen Weisung hin tätig wird. Hierbei sollen ihm im Wesentlichen folgende Aufgaben zukommen:

- Die oder der Ständige Bevollmächtigte hat unter Beanspruchung der Rechte aus § 5 PKGrG kontinuierliche und strukturierte Untersuchungen durchführen.
- Zur Unterstützung des Kontrollgremiums einschließlich der geplanten besseren Koordinierung zwischen den Gremien nimmt sie oder er auch an den Sitzungen der G 10-Kommission und des Vertrauensgremiums Teil.
- Sie oder er soll zudem das Kontrollgremium in organisatorischer Hinsicht bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gremiums sowie der Berichte des Gremiums an das Plenum des Deutschen Bundestages unterstützen.

Aus der Einordnung als Hilfsorgan des Kontrollgremiums folgt zunächst, dass die oder der Ständige Bevollmächtigte keine weitergehenden Rechte als das Kontrollgremium selbst haben kann. Ihre oder seine Befugnisse sind rein akzessorisch. Zudem wird sie oder er nur auf Weisung des Gremiums tätig und ist verpflichtet, ihm kontinuierlich Bericht zu erstatten. Nur hierdurch ist gewährleistet, dass die Verantwortung für die Kontrolle nach § 1 PKGrG sowohl gegenüber dem Plenum als auch gegenüber der Öffentlichkeit in vollem Umfang bei den mit absoluter Mehrheit gewählten Mitgliedern des in Artikel 45d Absatz 1 GG verfassungsrechtlich verankerten Parlamentarischen Kontrollgremiums verbleibt.

Das neu geschaffene Amt der oder des Ständigen Bevollmächtigten kann nur sehr eingeschränkt mit anderen Beauftragten des Parlaments oder der Regierung verglichen werden. Sie oder er ist dementsprechend auch nicht vom Deutschen Bundestag, sondern unmittelbar auf Vorschlag des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu stellen, dem sie oder er ausschließlich zuarbeitet und dessen Vertrauen sie oder er genießen muss.

Angesichts des Aufgabenspektrums und der Anforderungen, die ein hohes rechtliches, politisches und technisches Verständnis erfordern, kommen als Personen erfahrene Beamtinnen und Beamte aus dem Staatsdienst mit Befähigung zum Richteramt oder für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst in Betracht (z. B. Bundesrichterrinnen oder Bundesrichter oder Ministerialbeamtinnen oder Ministerialbeamte). Aber auch anderen entsprechend qualifizierten Personen (Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Beschäftigte aus Nichtregierungsorganisationen oder der Wirtschaft) soll die Aufgabe nicht verschlossen bleiben.

Auch wenn hierdurch statusrechtlich nicht ohne weiteres an das Beamtenrecht angeknüpft werden kann, sondern ein Amt sui generis in Gestalt eines besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses geschaffen werden muss, ist der damit verbundene gesetzgeberische und organisatorische Regelungsaufwand hinzunehmen. Zuständige Dienstbehörde ist die Bundestagsverwaltung.

Das durch die Reform angestrebte Ziel einer besseren parlamentarischen Kontrolle kann nur erreicht werden, wenn sich der Ständige Bevollmächtigte dieser Aufgabe mit voller Kraft widmen kann. Dementsprechend ist eine hauptamtliche Tätigkeit vorgesehen.

2. Weitere Änderungen

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf diverse Detailänderungen vor, mit denen die Kontrolltätigkeit des Gremiums verbessert werden soll. Neben Änderungen, die rein auf die praktische Arbeitsweise zielen, sind auch Regelungen enthalten, mit denen die Kontrollrechte stärker konturiert werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Klarstellende Regelung zu Vorsitz und Stellvertretendem Vorsitz
- Einführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren bei nicht geheimhaltungsbedürftigen Belangen
- Jederzeitiges Zutrittsrecht für die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Gremium und für die oder den Ständigen Bevollmächtigten nach entsprechender Beschlussfassung
- Einführung von Regelbeispielen für die Unterrichtungspflicht nach § 4 Absatz 1 PKGrG

- Klarstellende Vorgaben zu den Informationspflichten der Bundesregierung bei Gegenständen, die nicht der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen (§ 6 Absatz 1 PKGrG)
- Verbesserter Schutz für Hinweisgeber aus den Nachrichtendiensten
- Ermöglichung der Übermittlung von Berichten einer oder eines Sachverständigen nach § 7 PKGrG an Kontrollgremien des Bundes und der Länder sowie an parlamentarische Untersuchungsausschüsse
- Einführung jährlicher öffentlicher Anhörungen der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch das Kontrollgremium

3. Politische Verantwortung

Trotz der Intensivierung der parlamentarischen Kontrolle verbleibt die politische Verantwortung für sowie die Aufsicht über die Nachrichtendienste des Bundes uneingeschränkt bei der Bundesregierung. § 4 Absatz 2 PKGrG behält weiterhin seine Gültigkeit.

V. Kosten

Die hohen Anforderungen und die herausgehobene Stellung der oder des Ständigen Bevollmächtigten erfordern eine angemessene Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe B 9. Weiterer Personalaufwand ergibt sich durch die notwendige Aufstockung des nach § 12 Absatz 1 Satz 1 PKGrG erforderlichen personellen Unterbaus. Auf Seiten der Bundesregierung und der Nachrichtendienste wird die intensivere Kontrolltätigkeit des Gremiums zu erheblich höherem administrativen Aufwand führen. Sowohl im Bereich der Nachrichtendienste des Bundes wie auch der fachaufsichtsführenden Stellen entsteht entsprechender personeller Mehrbedarf.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 3)

Zu Buchstabe a (Vorsitz des Gremiums)

Diese Ergänzung stellt klar, dass das Kontrollgremium unabhängig von den für die Ausschüsse des Deutschen Bundestages geltenden Regelungen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wählt. Nach § 58 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages werden sonst die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach den Vereinbarungen des Ältestenrats bestimmt. Dabei findet das Berechnungssystem von Saint Laguë/Schepers Anwendung, um festzulegen, wie sich die Posten der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden auf die einzelnen Fraktionen verteilen. Für noch nicht besetzte Ausschüsse steht den Fraktionen in der Reihenfolge der ermittelten Rangmaßzahlen das Zugriffsrecht zu. An diesem Zugreifverfahren nimmt das Kontrollgremium nicht teil. Vielmehr werden Vorsitz und Stellvertretung mit einfacher Mehrheit unmittelbar durch das Gremium bestimmt.

Zu Buchstabe b (Umlaufverfahren)

Mit dieser Änderung wird dem Kontrollgremium gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im Wege des Umlaufverfahrens fassen zu können. Dies gilt allerdings nur für Sachverhalte, die nicht geheimhaltungsbedürftig sind. Ausdrücklich soll ein Umlaufverfahren auch elektronisch, also auch per E-Mail, möglich sein. Nähere Details des Umlaufverfahrens sollen in der Geschäftsordnung des Gremiums geregelt werden. Denkbar sind hier Regelungen dazu, wer ein Umlaufverfahren initiieren kann und innerhalb welcher Fristen die Abstimmung herbeigeführt werden soll. Auch wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wegen der Geheimhaltungsbelange eher die Ausnahme bilden wird, bietet die Regelung dem Gremium zusätzliche Flexibilität hinsichtlich seiner Beschlussfassung.

Zu Nummer 2 (Regelbeispiele für Fälle der besonderen Bedeutung)

In der Vergangenheit gab es zwischen der Bundesregierung und Mitgliedern des Kontrollgremiums immer wieder Unstimmigkeiten darüber, was unter „Vorgängen von besonderer Bedeutung“ zu verstehen ist, zu denen eine aktive Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium gemäß § 4 Ab-

satz 1 PKGrG besteht. In der Vergangenheit hatte das Kontrollgremium auch kritisiert, dass es durch die Bundesregierung in mehreren Fällen frühzeitiger und umfassender hätte unterrichtet werden müssen (Bewertung des Kontrollgremiums zum Bericht der Bundesregierung zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 24. Februar 2006, BT-Drs. 16/800, Seite 3). Vor diesem Hintergrund wurde bereits 2014 in einer Anlage zu § 4 der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums eine Beschreibung der „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ vorgenommen. In Ergänzung und Weiterentwicklung dazu sollen nunmehr Regelbeispiele auch im Gesetz selbst benannt werden.

Durch die vorgesehene Änderung werden drei Regelbeispiele eingeführt, deren Vorliegen die Unterrichtungspflicht auslösen. Ohne andere Fälle auszuschließen, müssen künftig jedenfalls derartige Vorkommnisse dem Parlamentarischen Kontrollgremium unaufgefordert mitgeteilt werden.

Zu Nummer 3 (Erweiterung des Zutrittsrechts)

Dem Kontrollgremium steht nach § 5 Absatz 1 PKGrG schon jetzt das Recht zu, von der Bundesregierung Zutritt zu den Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes zu verlangen. Mit der Neuregelung wird dieses Recht in Anlehnung an die Formulierung für die G 10-Kommission (§ 15 Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 G 10) und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BDSG) nunmehr als ein Recht auf jederzeitigen Zutritt ausgestaltet. Jederzeitiges Zutrittsrecht bedeutet jedoch nicht unangekündigt, sondern nach der gängigen und bewährten Praxis im Bereich der Kontrolle durch die G 10-Kommission und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit einer vorherigen – gegebenenfalls auch kurzfristigen – Ankündigung bei der Amtsleitung und übergeordneten Fachaufsichtsbehörde. Dass der Ständige Bevollmächtigte ein weitergehendes Zutrittsrecht als die Mitglieder des Kontrollgremiums selbst oder die G10-Kommission beziehungsweise Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhalten soll, wäre weder erforderlich noch sachlich zu rechtfertigen.

Zu Nummer 4 (Einfügung der §§ 5a und 5b)

Die beiden eingefügten Vorschriften regeln Ernennung, Aufgaben und Bestellung der oder des Ständigen Bevollmächtigten.

Sie oder er ist weder Beamter noch Angestellter, sondern steht in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die hierfür erforderlichen dienstrechtlichen Regelungen orientieren sich an den für andere Beauftragte des Bundes geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere den Regelungen für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§§ 22, 23 BDSG), denjenigen für den Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (§§ 35, 36 StUG) sowie den Vorschriften über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (§§ 1, 5, 10, 14, 15 WBeauftrG) nachgebildet. Soweit Regelungen nicht übernommen wurden, mangelt es vor allem an der Vereinbarkeit mit der vom Kontrollgremium abhängigen Rechtsposition der oder des Ständigen Bevollmächtigten.

Aufgrund seines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses unterliegt die oder der Ständige Bevollmächtigte nach § 11 Absatz 2 Buchstabe b StGB den Strafvorschriften über Amtsträger, kann also etwa den Tatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses gem. § 353b StGB oder die Bestechungsdelikte gem. §§ 331 ff. StGB verwirklichen.

Zu § 5a

Die Vorschrift beschreibt die zentrale Aufgabe der oder des Ständigen Bevollmächtigten als Hilfsorgan des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Sie oder er soll als verlängerter Arm die Rechte des Kontrollgremiums nach § 5 PKGrG gegenüber der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes wahrnehmen. Anders als Sachverständige nach § 7 PKGrG oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kontrollgremiums nach § 12 Abs. 3 PKGrG in der geltenden Kontrollpraxis soll sie oder er künftig auch eine strukturelle und kontinuierliche Kontrolle vornehmen können, Kontrollaufträge langfristig begleiten, den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steuern und so unter anderem einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die parlamentarische Kontrolle insgesamt noch effektiver und auch strategischer ausgerichtet werden kann. Dabei unterscheidet sie oder er sich jedoch von anderen „Beauftragten“ insofern, als ihr oder ihm als reinem Hilfsorgan keine originär eigenen Rechte zustehen, sondern sie oder er ihre oder seine Befugnisse ausschließlich vom Parlamentarischen Kontrollgremium ableitet und nur auf dessen Weisung hin tätig wird. Entsprechende Weisungen können im Einzelfall auch vom Vertrauensgremium angeregt werden.

Die Weisungen nach Absatz 2 Satz 1 müssen die politisch wesentliche Entscheidung zum Kontrollgegenstand durch einen inhaltlich bestimmten Kontrollauftrag treffen. Die Durchführung des konkreten Auftrags liegt dann bei der oder dem Ständigen Bevollmächtigten. Dies schließt die Einzelheiten zu Arbeitsschritten ebenso wie die pflichtgemäße Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen ein, die somit keine weiteren Durchführungsweisungen voraussetzen. Das Kontrollgremium bleibt jedoch auch insofern „Herr des Verfahrens“, als es jederzeit Vorgaben in Bezug auf die konkrete Durchführung eines Auftrages treffen kann – sei es bereits im Auftrag, im weiteren Verfahren oder auch im Rahmen der Richtlinien nach Absatz 5, die beispielsweise Fallgruppen bezeichnen könnten, in denen die oder der Ständige Bevollmächtigte wegen der politischen Bedeutung auch zur Durchführung eines Auftrags eine Entscheidung des Kontrollgremiums herbeiführen muss.

Über die Ergebnisse ihrer oder seiner Untersuchungen hat die oder der Ständige Bevollmächtigte nach Absatz 4 das Parlamentarische Kontrollgremium grundsätzlich bei jeder Sitzung zu unterrichten. Es wird nur ausnahmsweise, etwa bei Dringlichkeitssitzungen zu bestimmten Themen, angezeigt sein, auf diese regelmäßige Form der Unterrichtung zu verzichten. Die Berichtspflicht der oder des Ständigen Bevollmächtigten kann in den vom Gremium zu erlassenden Richtlinien nach Absatz 5 näher geregelt werden.

Daneben werden der oder dem Ständige Bevollmächtigten durch Absatz 3 organisatorische Aufgaben zur Entlastung der einzelnen Mitglieder des Gremiums übertragen. Dies betrifft die Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollgremiums sowie die Mitwirkung an dessen Berichten an das Plenum.

Nach Absatz 5 hat das Parlamentarische Kontrollgremium Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten zu erlassen. Die Richtlinien sollen alle Aufgabenfelder der oder des Ständigen Bevollmächtigten abdecken, d. h. nicht nur konkrete Vorgaben für die Prüftätigkeit enthalten, sondern auch Personaleinsatz, Berichterstattung und Sitzungsvorbereitung regeln.

Zu § 5b

Zu Absatz 1 (Ernennung)

Als Hilfsorgan des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist die oder der Ständige Bevollmächtigte der Legislative zugeordnet. Die Ernennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages orientiert sich an § 129 Absatz 1 BBG.

Das Amtsverhältnis der oder des Ständigen Bevollmächtigten ist nicht an die Wahlperiode des Deutschen Bundestages gebunden, sondern beträgt fünf Jahre. Es kann sich daher über zwei oder auch drei parlamentarische Wahlperioden erstrecken.

Das Amtsverhältnis kann auch enden, ohne dass ein Nachfolger bestimmt ist. Dies wird in Absatz 3 Satz 4 ausdrücklich klargestellt. Damit wird die Dauer des Amtes fest umrissen und die Notwendigkeit einer zeitgerechten Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers unterstrichen. Eine Möglichkeit, die oder den Ständigen Bevollmächtigten in diesen Fälle entsprechend § 23 Absatz 1 Satz 6 BDSG bzw. § 36 Absatz 1 Satz 6 StUG zu verpflichten, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen, ist nicht vorgesehen. Eine einmalige Wiederernennung soll möglich sein, um die Kontinuität der Amtsführung auch über fünf Jahre hinaus zu gewährleisten. Gleichwohl ist die Beschränkung auf zwei Amtszeiten sinnvoll, um neue Impulse hinsichtlich der Kontrolltätigkeit zu ermöglichen.

Die oder der Ständige Bevollmächtigte soll nach Möglichkeit das Vertrauen aller Mitglieder des Kontrollgremiums und der gemäß § 9 Absatz 1 PKGrG zur Teilnahme an den Sitzungen des PKGr berechtigten Vertreter des Vertrauensgremiums genießen, unabhängig davon, welcher Fraktion sie angehören. Die Vertreter des Vertrauensgremiums, die nach § 9 Absatz 1 beratend an den Sitzungen teilnehmen, wirken an dem Vorschlag für die oder den Ständigen Bevollmächtigten mit, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Zu Absatz 2 (Persönliche Voraussetzungen; Inkompatibilität)

Zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten kann nur ernannt werden, wer die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Hinzu kommt die unausgesprochene Voraussetzung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (vgl. § 45 StGB). Neben der auch in anderen Fällen üblichen Altersgrenze (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 2 BDSG, § 35 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 1 WBeauftrG) ist insbesondere die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt i. S. v. § 5 Absatz 1 DRiG oder der Befähigung für den höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst erforderlich.

Durch den Wortlaut wird klargestellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt des Vorschlages des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorliegen müssen. Ausreichend ist vielmehr der Zeitpunkt der Ernennung. Dies erklärt sich aus der Notwendigkeit einer vorangegangenen Sicherheitsüberprüfung für die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen.

Die durch Satz 2 getroffene Beschränkung entspricht Regelungen für andere öffentliche Amtsträger (vgl. § 5 Absatz 1 BMinG; § 23 Absatz 2 BDSG). Eine effektive Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bei der Ausübung der Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit ist schon aus zeitlichen Gründen mit anderweitigen Aufgaben nicht zu vereinbaren. Hinzu treten Gefahren eines Interessenskonfliktes. Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Ausübung eines besoldeten Amtes, Gewerbes oder Berufes und der Mitgliedschaft in einem der ausgeführten beiden Gremien. Beides ist ihr oder ihm untersagt. Soweit die oder der Ständige Bevollmächtigte solche Tätigkeiten wahrgenommen hat, hat sie oder er sie nach der Ernennung unverzüglich zu beenden und Mitgliedschaften niederzulegen. Zulässig bleiben jedoch Nebentätigkeiten im Sinne von § 100 Absatz 1 BBG und Tätigkeiten im nichtgewerblichen Bereich.

Das in Satz 3 ausgesprochene Verbot der Erstattung außergerichtlicher Gutachten gegen Entgelt rechtfertigt sich aus den gleichen Gründen.

Zu Absatz 3 (Amtsverhältnis)

Die oder der Ständige Bevollmächtigte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, welches durch Aushängung einer Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages begründet wird. Diese oder dieser ist an den Vorschlag des Kontrollgremiums gebunden und hat kein Ermessen hinsichtlich der Ernennung, jedoch selbstverständlich ein Prüfungsrecht hinsichtlich des Vorliegens der amtsrechtlichen Voraussetzungen.

Zu Absatz 4 (Entbindung)

Die oder der Ständige Bevollmächtigte kann jederzeit ohne Nennung von Gründen ihre oder seine Entbindung verlangen. Ebenso kann das Kontrollgremium sie oder ihn jederzeit von ihren oder seinen Aufgaben entbinden. Das Gesetz normiert hierfür keine Gründe. Praktisch wird eine Entbindung aber nur dann erfolgen, wenn die oder der der Ständige Bevollmächtigte das Vertrauen des Kontrollgremiums in ihre oder seine Person oder ihre oder seine Amtsführung verloren hat. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Gremiums. Das Ersuchen zur Abberufung der oder des Ständigen Bevollmächtigten kommt zustande, wenn drei Viertel der Mitglieder des Kontrollgremiums zustimmen.

In beiden Fällen hat die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages dem Ersuchen unverzüglich zu entsprechen. Ein materielles Prüfungsrecht steht ihr oder ihm nicht zu. Die oder der Ständige Bevollmächtigte ist nicht zur Weiterführung der Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers verpflichtet oder berechtigt.

Zu den Absätzen 5 und 6 (Verschwiegenheitspflicht; Zeugenaussage)

Bereits aus ihrer oder seiner Stellung als Hilfsorgan des Kontrollgremiums folgt, dass die oder der Ständige Bevollmächtigte über ihre oder seine Tätigkeit keine eigenen Stellungnahmen in der Öffentlichkeit abgeben darf. Darüber hinaus ist eine dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht unabdingbare Voraussetzung zur Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zu allen Beteiligten. Umfang und Grenzen der Verschwiegenheitspflicht orientieren sich an § 67 Absatz 1 und 2 BBG und sind dabei zugleich den Vorschriften über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nachgebildet.

Dagegen bedarf die oder der Ständige Bevollmächtigte keines gesonderten Zeugnisverweigerungsrechtes, wie es der oder dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingeräumt wird. Der Gedanke, dass diese als Petitionsinstanzen besonderes Vertrauen der Soldaten oder Bürger genießen müssen, lässt sich auf die oder den Ständigen Bevollmächtigten nicht übertragen. Dies gilt selbst für den Fall, dass das Parlamentarische Gremium sie oder ihn durch seine Richtlinien mit der Bearbeitung der Eingaben nach § 8 PKGrG betraut. Nach § 8 PKGrG sind nämlich ausdrücklich nur dienstliche Vorgänge und nicht höchstpersönliche Angelegenheit der Beschäftigten der Dienste betroffen. Im Rahmen der insoweit gebotenen Abwägung mit der Funktionsfähigkeit der Justiz und einer mangelnden Parallele zu Artikel 47 GG, erscheint die Verankerung eines Zeugnisverweigerungsrechtes im Ergebnis nicht geboten.

Die Aussagegenehmigungspflicht orientiert sich an den §§ 67 bis 69 BBG genannten Vorschriften. Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet die Bundestagspräsidentin oder der Bundestagspräsident im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium, da nur dieses aus eigener Kenntnis beurteilen kann, ob einer der Versagungsgründe vorliegt. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende.

Zu Nummer 5 (Ergänzung von § 6 Absatz 1)

§ 6 Absatz 1 PKGrG stellt klar, dass keine Unterrichtungspflicht bei Informationen und Gegenständen besteht, die nicht der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es sich um Informationen handelt, die von ausländischen Behörden übermittelt worden sind.

Die Änderung ermöglicht es dem Kontrollgremium, die Bundesregierung in diesen Fällen zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, damit es die Informationen gleichwohl erhalten kann. Hiervon kann im Einzelfall die Durchführung eines sog. Konsultationsverfahrens durch die Bundesregierung mit dem ausländischen Nachrichtendienst oder der ausländischen Regierung mit dem Ziel erfasst sein, eine Zustimmung zur Weitergabe der Informationen an das Kontrollgremium zu erreichen. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung das Kontrollgremium unverzüglich (§ 121 BGB) zu informieren, soweit die Information nicht ihrer Verfügungsberechtigung unterliegt (vgl. § 5 Absatz 3 PKGrG).

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 8 Absatz 1)

Durch § 8 Absatz 1 PKGrG wurde es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste ermöglicht, sich bei vermuteten Missständen vertrauensvoll direkt – und nicht wie bis dahin über den Dienstweg – an das Gremium zu wenden. Seit Inkrafttreten der Vorschrift im Jahre 2009 ist die Zahl der Eingaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienste das Gremium jedoch kaum gestiegen. Dabei ermöglichen es solche Eingaben im Sinne eines „Frühwarnsystems“, Problemen in den Diensten zeitnah begegnen zu können.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen wird deshalb zunächst durch die Einfügung der deklaratorischen Wendung „innerdienstliche Missstände“ deutlicher hervorgehoben, dass auf diesem Wege entsprechende Hinweise an das Kontrollgremium dienstrechtlich möglich sind. Zudem fällt die bisherige Pflicht die Eingabe zugleich an die Leitung des Dienstes ebenso weg. Die insoweit aufgestellt Hürde erscheint entbehrlich und kann zudem in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, sie diene dazu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Eingaben abzuhalten. Auch macht sie es dem Kontrollgremium unmöglich, Eingaben vertraulich zu behandeln, was nunmehr regelmäßig der Fall sein soll.

Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingabe der Bundesregierung zur Stellungnahme. Der Name des Hinweisgebers wird jedoch nur mitgeteilt, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

Entsprechend der Rechtsgedanken aus § 7 Satz 2 WBeauftrG, § 84 Absatz 3 BetrVG und § 612a BGB wird zudem sichergestellt, dass kein Beschäftigter wegen einer Eingabe an das Kontrollgremium gemäßregelt oder benachteiligt werden darf.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 10)

Zu Buchstabe a (Regelung zur Geheimhaltung)

Mit dieser Änderung wird die oder der regelmäßig an den Sitzungen des Kontrollgremiums teilnehmende Ständige Bevollmächtigte in die Regelung zur Geheimhaltung einbezogen.

Zu Buchstabe b (Öffentliche Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes)

Nach der Regelung des § 10 Absatz 1 PKGrG sind die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums stets geheim. Daneben sind künftig jährliche öffentliche Anhörungen der Präsidentinnen oder Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes vorgesehen. Vergleichbare Anhörungen werden regelmäßig im Nachrichtendienstkontrollausschuss des US-Repräsentantenhauses durchgeführt; auch die Leiter der britischen Nachrichtendienste wurden bereits öffentlich vom dortigen Kontrollausschuss angehört.

Zu Buchstabe d (Übermittlung von Berichten nach § 7 PKGrG)

Das Kontrollgremiumsgesetz enthielt bislang keine Vorschrift, die eine Weitergabe der für das Gremium erstellten Berichte an andere Stellen ermöglichte. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen nachvollziehbarer Bedarf an einer derartigen Weitergabe besteht. Dies gilt etwa für die Weitergabe von Berichten an einen Untersuchungsausschuss, wenn das Kontrollgremium sich bereits vor dessen Einsetzung mit dem Sachverhalt befasst hat. Ebenso soll eine

Übermittlung von Berichten an andere parlamentarische Gremien zur Kontrolle der Nachrichtendienste ermöglicht werden. Dies zielt insbesondere auf Gremien der Länderparlamente, die mit der Kontrolle des Verfassungsschutzes befasst sind. Auch hier sind aufgrund der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Verfassungsschutzverbund Fälle denkbar, in denen ein berechtigter Informationsbedarf auf Länderseite bestehen könnte.

Die Übermittlung eines Berichts erfordert einen Mehrheitsbeschluss und ist nur unter Wahrung des Geheimschutzes zulässig. Sofern der betreffende Bericht als Verschlussache eingestufte Informationen enthält, ist eine Weitergabe nur mit Zustimmung der Stelle zulässig, die die entsprechenden Informationen an das Gremium bzw. den Sachverständigen übermittelt hat.

Zu Nummer 8 (Neufassung § 12)

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass auch die der G 10-Kommission beigegebenen Beschäftigten der oder dem Ständigen Beauftragten unterstehen. Bislang waren diese Beschäftigten gemeinsam mit den Beschäftigten des Kontrollgremiums in derselben Organisationseinheit tätig. Aufgrund der Sachnähe und der künftigen Koordinierung zwischen den Gremien erscheint es zweckmäßig, die Beschäftigten der G 10-Kommission bei der organisatorischen Fortentwicklung auf Verwaltungsseite gleich zu behandeln.

Diese gesetzlichen Vorgaben ziehen eine organisatorische Neuordnung auf Seiten der Bundestagsverwaltung nach sich. Die künftig in einer Unterabteilung für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen aufgrund der Weisungsbefugnisse in einem besonderen Näheverhältnis zum Parlamentarischen Kontrollgremium bzw. zur G 10-Kommission sowie zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten. Mit einer noch vorzunehmenden Änderung der Geschäftsordnung soll daher sichergestellt werden, dass der oder dem Ständigen Bevollmächtigten ein angemessenes Beteiligungsrecht bei Personalmaßnahmen, die die ihr oder ihm unterstellten Beschäftigten betreffen, eingeräumt ist. Die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten unterstützt eine Leitende Beamtin oder ein Leitender Beamter.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 3 PKGrG, schreibt aber wegen der Eigenschaft der oder des Ständigen Bevollmächtigten als Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Beschäftigten des Kontrollgremiums ihr oder sein Weisungsrecht ausdrücklich fest. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gremiums wird die bislang wenig eindeutige Formulierung präzisiert und erweitert. Nunmehr wird klargestellt, dass Beschäftigte des Kontrollgremiums alle Rechte nach § 5 PKGrG im Rahmen einer Weisung der oder des Ständigen Bevollmächtigten, d. h. einem klar umrissenen Rahmen, ausüben dürfen. Da die oder der Ständige Bevollmächtigte nur auf Einzelweisung des Kontrollgremiums tätig werden kann, muss dies auch für alle Beschäftigten gelten.

Zu Nummer 9 (Einfügung von § 12a)

Hierbei handelt es sich um besoldungsrechtliche Regelungen für die oder den Ständigen Bevollmächtigten, die denen für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entsprechen (vgl. § 23 Absatz 7 BDSG, § 36 Absatz 6 StUG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (Teilnahme des Ständigen Bevollmächtigten)

Mit dieser Änderung wird das in § 5a Absatz 3 Satz 3 normierte Recht der oder des Ständigen Bevollmächtigten zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der G 10-Kommission zur Klarstellung auch im G 10 verankert.

Zu Nummer 2 (Haushaltsmittel für das beigegebene Personal)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der G 10-Kommission durch den angestrebten Personalaufwuchs künftig nicht mehr in einem Referat beschäftigt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind daher haushaltsrechtlich in einem Kapitel unter dem Schlagwort „Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste“ zusammenzufassen.

Zu Nummer 3 (Austausch mit dem PKGr)

Ein wesentliches Ziel der Reform ist die bessere Koordinierung der Arbeit der einzelnen Kontrollgremien. Dazu soll ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der G 10-Kommission über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit stattfinden. Hier können mögliche Kontrollthemen oder Schwerpunkte identifiziert und zugleich Doppelarbeit vermieden werden. Da für die Sitzungen beider Gremien jeweils besondere Geheimhaltungsvorschriften gelten, dürfen etwaige Kontrollthemen und -erkenntnisse nur in

allgemeinerer Form erörtert werden. Ein Austausch zu konkreten Einzelsachverhalten ist nicht möglich. Die oder der Ständige Bevollmächtigte soll die Koordinierung zwischen den Gremien unterstützen. Einzelheiten können in den Richtlinien nach § 5a Absatz 5 festgelegt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes gem. Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG.